

Der Entlastungspool – das unbekannte Wesen



In jedem Schuljahr gibt die Senatsverwaltung für Bildung Vorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen heraus, die sogenannten „Zumessungsrichtlinien“. Sie regeln die Zuweisung von Lehrerstunden für die einzelne Schule. Darin enthalten sind nicht nur die notwendigen Unterrichtsstunden, sondern auch Anrechnungs- und Ermäßigungstatbestände sowie die Zumessung für Teilungsstunden und Förderunterricht. Anhand der Richtlinien kann jede Schule ausrechnen, wie viele Lehrkräfte ihr für das kommende Schuljahr zustehen.

Ein wenig bekannter Punkt ist das „Entlastungskontingent“ der Schule. Die Zumessungsrichtlinien regeln die Größe dieses Pools, enthalten aber keine Vorgabe für die Verteilung der Stunden. Mit anderen Worten: Die Stunden können an der Schule auch anderweitig eingesetzt werden. Die Gesamtkonferenz hat das Recht über die Grundsätze der Verteilung zu beschließen; der Schulleiter/die Schulleiterin ist an einen solchen Beschluss gebunden. Die konkrete Zuteilung der Stunden an bestimmte Lehrkräfte liegt allerdings in der Hand des Schulleiters/der Schulleiterin.

Deshalb unser Ratschlag: Lassen Sie sich dieses Recht nicht aus der Hand nehmen. Vor einer Entscheidung ist es nötig, die Höhe des Stundenpools zu kennen; eine solche Aufstellung kann von der Schulleiterin/dem Schulleiter eingefordert werden. Falls diese Informationen dem Kollegium vorenthalten werden, ist es sinnvoll den Personalrat einzuschalten.

Vor einer Beschlussfassung sollte auf jeden Fall eine intensive Diskussion im gesamten Kollegium geführt werden. Da sich Schuljahr für Schuljahr der Umfang des Kontingents ändern kann und da sich auch die Belastungen in den einzelnen Bereichen und die pädagogischen Schwerpunkte ändern können, sollte ein solcher Beschluss auch Schuljahr für Schuljahr überprüft werden.

Zumessungsrichtlinien für das Schuljahr 2012/2013, Punkt VI.2.1:

Für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aufgaben steht den allgemein bildenden und den beruflichen Schulen sowie den Kollegs und Abendgymnasien ein Anrechnungsstundenpool zur Verfügung, über dessen Verwendung in den Schulen frei entschieden werden kann. Seine Größe errechnet sich folgendermaßen:

- Jahrgangsstufen 1 bis 10 je Klasse 1 Lehrer-stunde
- Qualifikationsphase je Schüler/in 0,11 Lehrer-stunden
- Berufsqualifizierende Lehrgänge (BQL, BQL/FL) je Klasse 1 Lehrerstunde
- Abschlussklassen der Berufsschulen und der mehrjährigen OBF mit Kammerprüfung je Schüler/in 0,033 Lehrerstunden
- Abschlussklassen der Fach- und Berufsober-schulen je Schüler/in 0,1 Lehrerstunden
- Vorkurse zur Aufnahme in die Einführungs-phase der gymnasialen Oberstufe an Kollegs und Abendgymnasien je Vorkurs 1 Lehrer-stunde

Grundschulen erhalten zusätzlich einen „Funktionspool“ von einer Stunde.

(siehe auch die Infos 12, 18 und 21 zur Gesamtkonferenz)

**Das Schulgesetz für Berlin –
Chancen, Risiken und Nebenwirkungen**

22

**Herausgegeben von der GEW BERLIN,
Ahornstr. 5, 10787 Berlin
Zuletzt überarbeitet im Oktober 2012**

Die gesamte Reihe: www.gew-berlin.de/schulgesetz.htm

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26.01.2004, zuletzt geändert am 19.6.2012

§ 79 Gesamtkonferenz der Lehrkräfte

(...)

(3) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften (...) mit einfacher Mehrheit insbesondere über

1. Vorschläge für das Schulprogramm sowie die fachliche und pädagogische Entwicklung und innere Organisation der Schule,
2. die Organisation des Dualen Lernens,
3. Grundsätze für die Koordinierung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden sowie für die Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen,
4. Grundsätze für Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten einschließlich der Anerkennung von Schulleistungstests (§ 58 Abs. 6) als Klassenarbeiten,
5. die Qualitätsstandards von verbindlichen grundsätzlichen Unterrichtsinhalten im Rahmen der schulischen Selbstgestaltungsmöglichkeiten sowie die Instrumente zur Evaluation und Sicherung der Qualität ihrer fachlichen und pädagogischen Arbeit,
6. Grundsätze der Erziehungsarbeit einschließlich von Maßnahmen bei Erziehungskonflikten,
7. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen zur Erweiterung des Kursangebotes in der gymnasialen Oberstufe,
8. Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien sowie die Auswahl von Lern- und Lehrmitteln,
9. Grundsätze der Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool, des Einsatzes der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie besondere Formen der Arbeitszeitregelung,
10. Grundsätze der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals an der Schule,
11. Vorschläge zur Verwendung der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
12. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.

Personalvertretungsgesetz Berlin

vom 14.07.1994, zuletzt geändert am 5.11.2012

§ 72 Allgemeine Aufgaben

(1) Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen,
2. darüber zu wachen, dass die für die Dienstkräfte geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Tarifverträge und Dienstvereinbarungen durchgeführt werden,
3. Anregungen und Beschwerden von Dienstkräften entgegenzunehmen, und, falls sie berechtigt erscheinen, auf ihre Erledigung hinzuwirken,
4. die Eingliederung und berufliche Entwicklung Schwerbehinderter und sonstiger schutzbedürftiger, insbesondere älterer Personen zu fördern,
5. Maßnahmen zur beruflichen Förderung Schwerbehinderter zu beantragen,
6. die Eingliederung ausländischer Dienstkräfte in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Dienstkräften zu fördern,
7. mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung zur Förderung der Belange der jugendlichen und auszubildenden Dienstkräfte eng zusammenzuarbeiten,
8. die Dienstkräfte in den Verwaltungsräten und den entsprechenden Organen von Einrichtungen des Landes Berlin nach den hierfür geltenden Vorschriften zu vertreten,
9. darüber zu wachen, dass die Chancengleichheit von Frauen und Männern herbeigeführt wird, Frauenförderpläne erstellt und durchgeführt werden,
10. die Akzeptanz gegenüber Menschen unterschiedlicher sexueller Identität zu fördern und darauf hinzuwirken, dass Benachteiligungen von weiblichen und männlichen Homosexuellen, Bisexuellen und Transsexuellen abgebaut werden.